

Entschädigungssatzung der Gemeinde Freigericht

Stand: 04.02.2022

Aktenzeichen: 11.1.01.01

Kontakt

Gemeinde Freigericht
Rathausstraße 13
63579 Freigericht

E-Mail: gemeinde@freigericht.de
Internet: www.freigericht.de

Entschädigungssatzung der Gemeinde Freigericht

vom 04.02.2022

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung Freigericht am 04.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

Gliederung

§ 1 Verdienstausschluss	3
§ 2 Fahrkosten	3
§ 3 Aufwandsentschädigung	4
§ 4 Fraktionssitzungen	5
§ 5 Fraktionszuwendungen	5
§ 6 Dienstreisen	5
§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Auftragsfrist	6
§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	6

Dokumenteninformation:

Entschädigungssatzung der Gemeinde Freigericht
Versionsdatum: 04.02.2022

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 12,50 € pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 25,00 €. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 250,00 € nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

Dokumentation:

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung, Workshop und Informationsveranstaltung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter 20,00 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete 20,00 €
- Mitglieder von Kommissionen 20,00 €

Die Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden erhalten pro Sitzung und Tag eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

Mitglieder der Wahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Sitzung und Tag eine Aufwandsentschädigung von 50,00 €, bei verbundenen Wahlen erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände pro Tag eine Aufwandsentschädigung von 70,00 €.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung 60,00 €
- Ausschussvorsitzende 20,00 €
- Fraktionsvorsitzende 60,00 €
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten 100,00 €
- ehrenamtliche Beigeordnete 60,00 €
- die oder den Co-Vorsitzenden der Integrations-Kommission 20,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Gemeindevertreterinnen, Gemeindevertreter und ehrenamtliche Beigeordnete erhalten bei Verzicht auf die Papierform von Sitzungsunterlagen zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 €, Kommissionsmitglieder, die in keinem weiteren politischen Gremium tätig sind, erhalten bei Verzicht auf die Papierform von Sitzungsunterlagen zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €, wenn sie ausschließlich am elektronischen Ratsinformationssystem teilnehmen. Damit sind alle durch die Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem entstehenden Kosten, insbesondere Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Papier- und Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.
- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
- (6) Wer die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertritt, erhält neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 45,00 €.

Dokumenteninformation:

- (7) Der oder die Ortsteilbeauftragte der Gemeinde Freigericht erhält für seine bzw. ihre besonderen Aufwendungen eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 €. Der oder die stellvertretende Ortsteilbeauftragte der Gemeinde Freigericht erhält für seine bzw. ihre besonderen Aufwendungen eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.
- (8) Die Schiedsperson der Gemeinde Freigericht erhält für ihre besonderen Aufwendungen eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe 450,00 €. Der oder die stellvertretende Schiedsperson der Gemeinde Freigericht erhält für seine bzw. ihre besonderen Aufwendungen eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 225,00 €.
- (9) Der oder die Behindertenbeauftragte der Gemeinde Freigericht erhält für seine bzw. ihre besonderen Aufwendungen eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 900,00 €.
- (10) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Freigericht erhalten für einen von der Leitung der Feuerwehr angeordneten Brandsicherheitsdienst nach § 17 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) je geleistete Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe 15,00 €.
- (11) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Freigericht erhalten für Dienstleistungen gegenüber Dritten, die erheblich über die zeitliche Inanspruchnahme des üblichen allgemeinen Dienstes der Freiwilligen Feuerwehr hinausgehen, nach § 4 der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung – FwDRAVO) je geleistete Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 13 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Fraktionszuwendungen

Die Gemeinde Freigericht gewährt gem. § 36 a Abs. 4 HGO den Fraktionen in der Gemeindevertretung Freigericht Mittel aus dem Haushalt zu dem sächlichen und personellen Aufwand für die Geschäftsführung.

- (1) Die Fraktion in der Gemeindevertretung erhält, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, eine jährliche Zuwendung, die sich aus einer Pauschale in Höhe von 250,00 €, sowie zusätzlich für jedes Mitglied einer Fraktion einen Betrag in Höhe von 25,00 € zusammensetzt. Die Zahlung erfolgt jährlich im Voraus.
- (2) Die Verwendung der Zuwendung ist nachzuweisen. Die Nachweise werden dem Main-Kinzig-Kreis zur Prüfung vorgelegt.
- (3) Nicht nachgewiesene bzw. nicht anerkannte Fraktionszuwendungen zahlen die Fraktionen an die Gemeinde Freigericht zurück.

§ 6 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

Dokumenteninformation:

- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Auftragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Freigericht vom 14.11.2019 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Freigericht, 10.02.2022

Dr. Albrecht Eitz
Bürgermeister